



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

Eltern
deren Kinder städtische Kitas besuchen

Datum

/ 3. APR. 2020

Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

die Ereignisse der letzten Wochen und Tage haben einschneidende Veränderungen in unser gemeinschaftliches Leben gebracht. Beim Referat für Bildung und Sport sind wir uns darüber bewusst, wie stark insbesondere die Eltern in unserer Stadt mit der momentanen Situation belastet werden. Wir möchten Sie jedoch mit allen notwendigen Informationen durch diese Zeit begleiten und hoffen daher, Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben insbesondere in finanziellen Fragen weiterhelfen zu können.

1. Besuchsgebühr

Zunächst möchten wir Sie darüber informieren, wer weiterhin zur Entrichtung der Besuchsgebühr von Kindertageseinrichtungen verpflichtet ist und für wen die Besuchsgebühr entfällt.

Nach der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 **entfallen die regulären Betreuungsangebote** in Kindertageseinrichtungen bis zum 19.04.2020.

Nur **Kinder, die in der Notbetreuung sind**, besuchen die Einrichtungen weiter und für sie fallen die Gebühren entsprechend der gebuchten Betreuungszeit weiter an.

Für die **Kinder, die nicht in der Notbetreuung sind**, gilt: wer nicht betreut wird, zahlt für diesen Tag auch keine Gebühr.

Die Besuchsgebühr verringert sich für jeden vollen Tag, an dem die Einrichtung geschlossen ist, um 1/20. Ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Im März sind die

Einrichtungen an 12 Tagen geschlossen, im April (voraussichtlich) an 11 Tagen. Somit reduziert sich die Gebühr für den Monat März um 12/20 und für den Monat April derzeit um 11/20.

Entsprechendes gilt für das Verpflegungsgeld.

Wir möchten Ihnen versichern, dass die **Gebührenreduzierung nachlaufend** erfolgen wird – **ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich**. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus technischen Gründen die Reduzierung der Gebühren für Sie erst später (in den Monaten ab April) spürbar sein wird – es werden dann für zwei Monate die geringeren Beiträge abgebucht. Wir arbeiten derzeit mit allen Kräften daran, dass die Reduzierungen möglichst schnell berücksichtigt werden können.

2. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Sollten Sie durch die derzeitige Situation der Corona-Pandemie Kürzungen Ihres Einkommens erleiden, so möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinweisen.

Was ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe?

Im Wege der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden **Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung** dann (ganz oder teilweise) **übernommen**, wenn die **Einkünfte** der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile **unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze** (§§ 82 ff. SGB XII) liegen. Die Höhe dieser Grenze ist u.a. abhängig von den im Haushalt lebenden Personen sowie der Höhe der Kaltmiete. Hierbei können auch bestimmte besondere Belastungen (z.B. abzuzahlende Kreditraten für notwendige Anschaffungen) berücksichtigt werden.

Die Berechnung der Einkommensgrenze und Ihrer Einkünfte erfolgt für jeden Monat einzeln.

Was passiert mit dem Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe, während die Kindertageseinrichtungen geschlossen sind?

Wie wir Ihnen oben unter Ziffer 1. bereits mitgeteilt haben, entfallen für die Zeit der Allgemeinverfügung die regulären Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen bis zum 19.04.2020 und damit auch die entsprechenden Gebühren für die oben benannten Zeiträume. Da keine Gebühr anfällt, besteht **für diese Monate auch keine Notwendigkeit für die Gewährung der Unterstützungsleistung**.

Anspruch auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe haben jedoch eventuell die Eltern, die die Notbetreuungen in Anspruch nehmen können und dies auch tun (s.o.).

Was passiert mit dem Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn die Kindertageseinrichtungen wieder geöffnet sind und ich aufgrund des Corona-Virus weniger Geld zur Verfügung habe?

Sollten Sie für Zeiten, in welchen die Gebühren wieder erhoben werden, **durch die Corona-Pandemie negative Auswirkungen auf Ihre Einkünfte** haben, können sie einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) stellen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden Ihnen dann Leistungen nach der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt.

Das Gleiche gilt, wenn sich Ihre Einkünfte in den folgenden Monaten noch verringern sollten. Der Antrag kann **auch rückwirkend** gestellt werden.

Den **Antrag** stellen Sie bitte bei der Zentralen Gebührenstelle (Tel: 089-233-96770, E-Mail kitasb.zg.rbs@muenchen.de).

Sollten Sie bereits aktuell (teilweise) Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beziehen, können Sie bei **Verringerung Ihrer Einkünfte** einen Antrag zur **Anpassung** an die aktuelle Situation stellen.

Sollten Sie bereits einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe gestellt haben und dieser wegen übersteigendem Einkommen bereits abgelehnt worden sein, so können Sie ab dem Monat der Änderung der Einkünfte eine **erneute Überprüfung** beantragen.

3. Notfall-Kinderzuschlag

Abschließend möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Notfall-Kinderzuschlags (Notfall KiZ) hinweisen.

Was ist der Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Ihr Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, aber es nicht oder nur knapp ausreicht, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf des Kindes.

Kinderzuschlag in Zeiten der Ausbreitung des Corona-Virus

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt viele Familien vor große organisatorische und finanzielle Probleme: Sie müssen wegen Kita- und Schulschließungen die Betreuung Ihrer Kinder zum größten Teil selbst organisieren, können Ihrer Arbeit nicht in vollem Umfang nachgehen, sind vielleicht bereits in Kurzarbeit oder haben wegen ausbleibender Aufträge gravierende Einkommenseinbußen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat deshalb angekündigt, Familien mit kleinem Einkommen mit Hilfe des Notfall-KiZ zu unterstützen.

Was ändert sich für Antragsteller aufgrund des Corona-Virus?

Familien, die **ab dem 1. April** einen Antrag auf KiZ stellen, müssen nicht mehr das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das **Einkommen des letzten Monats** vor Antragstellung.

Die Regelung soll bis zum 30. September 2020 gelten.

Wer bekommt einen Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag wird **für jedes unverheiratete Kind bis 25 Jahre** gezahlt, wenn Sie die **folgenden Voraussetzungen** erfüllen:

- Ihr Kind lebt in Ihrem **Haushalt** und Sie erhalten **Kindergeld**.
- Das **Bruttoeinkommen** Ihrer Familie beträgt **mindestens 900 Euro** (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie haben für sich selbst **genug Einkommen** und zusammen mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem eventuell zustehenden Wohngeld können Sie den **Bedarf Ihrer Familie** decken.
- Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, ist nicht so hoch, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.

Wie und wo stelle ich einen Antrag?

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, **online** einen **Antrag** zu stellen, finden Sie auf:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Mit dem **KiZ-Lotsen** der Familienkasse können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich einen Anspruch haben: www.kinderzuschlag.de

Wenn Sie **Fragen zum Kinderzuschlag** haben, hilft Ihnen Ihre Familienkasse vor Ort:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen


Beatrix Zurek
Stadtschulrätin